

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule Aachen 52066 Aachen Kalverbenden 6 Telefon 0241 6009 0

Nr. 11 / 2006

20. Juni 2006

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Klaus Telefon 0241 6009 51134

Rahmenprüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 2. März 2006 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19. Juni 2006 (FH-Mitteilung Nr. 10 / 2006)

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung
§ 2	Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen
§ 3	Ziel des Studiums, Abschlussgrad
§ 4	Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums
§ 5	Modulstruktur und Creditpunktesystem
§ 6	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
§ 7	Umfang und Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 10	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11	Mentorenprogramm
§ 12	Vermittlung allgemeiner Kompetenzen
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 14	Ziel der Modulprüfungen
§ 15	Zulassung zu Prüfungen
§ 16	Durchführung von Prüfungen
§ 17	Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten
§ 18	Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen
§ 19	Prüfungsleistungen in anderen Prüfungsformen
§ 20	Freiversuch
§ 21	Wiederholung von Prüfungen
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 23	Abschluss des Grundstudiums, Prüfungen des Hauptstudiums
§ 24	Auslandsstudium
§ 25	Praxisprojekt
§ 26	Praxissemester
§ 27	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)
§ 28	Zulassung zur Abschlussarbeit
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
§ 30	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
§ 31	Kolloquium
§ 32	Ergebnis der Abschlussprüfung
§ 33	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement
§ 34	Zusatzfächer
§ 35	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 36	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 37	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Rahmenprüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. März 2006 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19. Juni 2006

(FH-Mitteilung Nr. 10 / 2006)

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen.

ξ2

Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

- (1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Diese regeln gem. § 94 Abs. 2 HG insbesondere:
- das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
- die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises nach § 66 Abs. 5 HG sowie der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
- die Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
- Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen (z.B.Zeiten für die Anfertigung von

- Prüfungsarbeiten oder Dauer von mündlichen Prüfungen etc.),
- die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
- die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren.
- den nach den bestandenen Pr
 üfungen zu verleihenden Hochschulgrad,
- den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Prüfungsordnung.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnungen können für die jeweiligen Studiengänge vom Fachbereichsrat Studienordnungen (§ 86 HG) beschlossen werden. Diese beinhalten insbesondere folgende Angaben:
- die Termine für eine Aufnahme des jeweiligen Studienganges,
- die Einteilung in Grund- und Hauptstudium,
- das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen in Form einer allgemeinen Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten auf der Basis des nationalen Qualifikationsrahmens*, über die der Absolvent oder die Absolventin nach Abschluss des Studiums verfügen soll,
- die speziellen Studienvoraussetzungen,
- besondere Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in besonderen Zugangsordnungen enthalten sind,
- den Arbeitsumfang (in Creditpunkten) unter Berücksichtigung von Kontakt- und Selbststudium unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen zur Erlangung allgemeiner Kompetenzen
- (3) Sofern ein Fachbereich keine gesonderte Studienordnung beschließt, sind die Vorschriften

^{*} KMK Mai 2005

gem. Abs. 1 und 2 in einer kombinierten Studienund Prüfungsordnung festzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen (mit Lernergebnissen, Inhalt und Umfang in Creditpunkten, Lehrund Lernformen, Bachelor- oder Masterniveau, Literatur / Arbeitsmaterialien sowie Einzelheiten zu Form, Art und Umfang der Prüfungen) werden vom Fachbereich erstellt und können auch in elektronischer Form dokumentiert sein.

§ 3

Ziel des Studiums, Abschlussgrad

- (1) Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Im Studium sollen die Studierenden schöpferische und gestalterische Fähigkeiten entwickeln.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der grundlegenden Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, Wissen zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem aktuellen Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes.

Bachelorabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- Instrumentale Kompetenzen:
 Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen
 auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwen den und Problemlösungen und Argumente in
 ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzu entwickeln.
- Systemische Kompetenzen:
 Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse be-

- rücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
- Kommunikative Kompetenzen:
 Sie können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen, sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen und Verantwortung in einem Team übernehmen.
- (3) Die Masterabsolventen und -absolventinnen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das in der Regel auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und / oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Wissen in einem oder mehreren Spezialbereichen.

Masterabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- Instrumentale Kompetenzen:
 Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen
 sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch
 in neuen und unvertrauten Situationen anzu wenden, die in einem breiteren oder multidis ziplinären Zusammenhang mit ihrem Studien fach stehen.
- Systemische Kompetenzen: Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auf der Grundlage vollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und / oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- Kommunikative Kompetenzen:
 Masterabsolventen und -absolventinnen können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sowohl Fachvertretern und Fachvertreterinnen als auch Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Sie können sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und

in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

- (4) Masterstudiengänge werden in folgende Typen unterschieden:
- stärker anwendungsorientiert
- stärker forschungsorientiert, oder
- künstlerisches Profil.

Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(5) In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung als erster berufsqualifizierender Abschluss der entsprechende Bachelorgrad verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt grundsätzlich sechs Semester (180 Creditpunkte). In Ausnahmefällen kann die Regelstudienzeit auch sieben Semester (210 Creditpunkte) und höchstens acht Semester (240 Creditpunkte) betragen. In Vollzeitstudiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester, (60, 90, 120 Creditpunkte); ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Vollzeitstudiengänge nach Satz 1 und 3 beträgt höchstens zehn Semester. Die Prüfungsordnung regelt die Regelstudienzeit in Semestern und die Creditpunkte.
- (2) Pro Studienjahr ist in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Creditpunkten, pro Semester in der Regel der Erwerb von 30 Creditpunkten vorgesehen.
- (3) Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen mit entsprechend abweichenden Regeln ist möglich.

§ 5

Modulstruktur und Creditpunktesystem

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Creditpunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und / oder demonstrieren können sollen. Jedes Modul beinhaltet eine Reihe von Lehr- und Lernaktivitäten, die sich nach folgenden Kriterien definieren lassen:
- Art des Lehr- und Betreuungsangebotes (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, praktische Arbeit, Labor, geleitetes Selbststudium, Tutorium, Selbststudium ohne Anleitung, Praktikum, Exkursion, Projektarbeit, etc.).
- Art der Lernaktivität
 (z.B. Teilnahme an Vorlesungen, Erfüllen bestimmter Aufgaben, Anwenden erlernter Fähigkeiten in Betrieb oder Labor, Anfertigen von schriftlichen Arbeiten, Lesen von Büchern und Aufsätzen, Lernen, die Arbeit anderer konstruktiv zu kritisieren, etc.).
- Art der Modulprüfung
 (z.B. schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung,
 Referat, Test, Aufsatz, Portfolio, Praktikums bericht, Exkursionsbericht, etc.).
- (2) Module schließen in der Regel nach einem Semester mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über höchstens zwei Semester erstrecken. Nach bestandener Modulprüfung werden die entsprechenden Creditpunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.
- (3) Die Modulbeschreibungen geben neben den Lernergebnissen und den Studieninhalten auch das Niveau der Module entsprechend dem nationalen Qualifikationsrahmen wieder (Bachelorniveau oder Masterniveau).
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen oder Studienordnungen.
- (5) Das Volumen der Module wird in Creditpunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt (der veranschlagte Arbeitsaufwand in Zeitstunden, der für die Lernak-

- tivitäten benötigt wird, die zu den gewünschten Lernergebnissen führen).
- (6) Die Creditpunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung erbracht worden ist.
- (7) Ein Creditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt.
- (8) Die Fachbereiche stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die tatsächliche durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden von dem vorgesehenen Arbeitsumfang nicht wesentlich abweicht. Eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung an die Creditpunkte findet regelmäßig statt.
- (9) Der Umfang der Module in Creditpunkten und deren Abfolge werden in der Studien- oder Prüfungsordnung festgelegt.
- (10) Die Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.
- (11) Für das einzelne Modul, seine Dokumentation und seine Durchführung ist jeweils mindestens ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule verantwortlich.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Bachelorstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 und maximal 16 Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert. Dies gilt nicht für Studiengänge, bei denen als Einschreibevoraussetzung der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einer Einrichtung, mit der die Fachhochschule Aachen eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildungsinhalte getroffen hat, gefordert wird.
- (2) Bei einer geforderten praktischen Tätigkeit von mehr als 8 Wochen muss der Nachweis für die über die 8 Wochen hinausgehenden Praktikumszeiten bis spätestens zum Beginn des 3. Studiensemesters erfolgen. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Weitere Studienvoraussetzungen gem. § 66 Abs. 5 und 6 HG sowie Abweichungen von den nachstehenden Absätzen 3 bis 5 ergeben sich aus den Prüfungsordnungen.

- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt in der Regel als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer entsprechenden Fachoberschule in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer anderen Fachrichtung erworben haben, sollen in der Regel ein Praktikum nach Maßgabe von Abs. 1 leisten.
- (4) Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungsund Berufstätigkeiten werden auf diese Praktika angerechnet.
- (5) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mindestens der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens auf Bachelor-Ebene gefordert. Das Nähere sowie weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen und ggf. aus den Studienordnungen.
- (6) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 69 HG) nachweisen. Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der Fachhochschule Aachen zugelassen werden, gilt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule. Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aa-
- (7) Die Prüfungsordnungen können als Zugangsvoraussetzung vorsehen, dass die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang versagt wird, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. In diesem Fall sollen verwandte und vergleichbare Studiengänge zumindest exemplarisch benannt sein.

Umfang und Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen gliedert sich nach Maßgabe der Prüfungsordnungen in ein Grund- und Hauptstudium.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. dem Auslandsstudiensemester, ggf. dem Praxissemester, ggf. dem Praxissemester, ggf. dem Praxisprojekt und dem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium, hat insgesamt einen Umfang von höchstens 15 Creditpunkten. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Masterstudiums sowie dem Abschlussmodul (Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium). Näheres über Zeitpunkt, Dauer und Ausgestaltung der Masterarbeit und des Kolloquiums regeln die Prüfungsordnungen. Die Masterarbeit einschließlich Kolloquium hat in der Regel einen Umfang von 30 Creditpunkten.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus vier Professoren oder Professorinnen, einem oder einer Lehrenden für besondere Aufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Fachbereiche können in einer entsprechenden Ordnung eine größere Anzahl von Mitgliedern unter Berücksichtigung der oben genannten Sitzverhältnisse der Gruppen vorsehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für Professoren oder Professorinnen und für die Mitglieder der weiteren Gruppen werden von den beteiligten Fachbereichsräten gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur Vorsitzenden und mindestens einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertre-

- terin durch den Fachbereichsrat bzw. durch die beteiligten Fachbereichsräte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Hochschuljahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich von Prüfungen zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel in Prüfungsangelegenheiten. Bei Änderungen der Prüfungsordnung und der Reform der Studienordnung ist der Prüfungsausschuss im Fachbereichsrat anzuhören. Darüber hinaus soll der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Anforderung des Fachbereichsrates berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Regelungen des § 27 HG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Unter diesen müssen sich mindestens der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin und mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin befinden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Während der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Sitzung nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich innerhalb der nächsten zwei Wochen der gleichen Prüfung unterziehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen nehmen ausschließlich Prüfungsausschussmitglieder oder bei

Abwesenheit deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen teil.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind der betreffenden Person in der Regel innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Ihr ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

ξ9

Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bewertet werden, von denen mindestens einer Lehrender oder eine Lehrende der Fachhochschule Aachen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sein muss. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer bzw. sachkundige Beisitzerin).
- (5) Der Prüfling kann die Prüfer oder Prüferinnen des Abschlussmoduls vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsver-

- pflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer und Prüferinnen verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder mit der Ausgabe der Themenstellung(en) des Abschlussmoduls erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Internet ist ausreichend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in denselben Studiengängen an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studienund Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antragangerechnet.
- (3) Gleichwertig sind Leistungen, wenn sie im Lernergebnis, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu beachten.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Modulleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.
- (5) Werden Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet. Der oder die Stu-

dierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines für die Fächer zuständigen Prüfers oder einer für die Fächer zuständigen Prüferin.

§ 11

Mentorenprogramm

- (1) Der Prüfungsausschuss oder der Dekan bzw. die Dekanin bestellt für jeden Studierenden bzw. jede Studierende eines Bachelorstudiengangs unmittelbar zu Beginn seines oder ihres Studiums an der Fachhochschule Aachen einen persönlichen Mentor oder eine persönliche Mentorin. Der oder die Studierende kann einmalig die Zuordnung zu einem anderen Mentor oder einer anderen Mentorin beantragen. Weitere Mentoren oder Mentorinnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Mentor oder Mentorin kann nur ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs sein.
- (3) Für jeden Studierenden bzw. jede Studierende werden mit dieser Zuordnung im ersten und zweiten Fachsemester Mentorengespräche als Einzel- oder als Gruppenveranstaltung angeboten. Sie beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studierkompetenz und der Studiengestaltung.
- (4) Für die Studierenden kann in Abhängigkeit von den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ein individuelles Mentorengespräch verpflichtend vorgesehen werden. Darüber hinaus können jederzeit weitere individuelle Mentorengespräche vereinbart werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen über Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Mentor oder der Mentorin von dem oder der Studierenden vorzulegen.

§ 12

Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

Module oder Modulleistungen zum Erwerb von allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 15 Creditpunkten sind Bestandteil eines Bachelorstudiengangs.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an Creditpunkten zu versehen. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt.

Die Prüfungsordnung legt fest, welche Prüfungsleistungen differenziert benotet und welche mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden.

- (2) Sind mehrere Prüfer oder Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 sehr gut eine hervorragende

Leistung

2 gut eine Leistung, die über

den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 befriedigend eine Leistung, die

durchschnittlichen

Anforderungen entspricht

4 ausreichend eine Leistung, die trotz

ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen

erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Modulleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Notenwerte "0,7", "4,3", "4,7" und "5,3" sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (5) Die Modulleistung wird im Transcript of Records und im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede dieser Prüfungsleistungen mindestens bestanden sein. Die Note errechnet sich als nach Creditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden

ohne Rundungen gestrichen (Beispiel: Aus 1,599999 wird 1,5). Die Noten lauten danach:

- bis einschl. 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend
- (7) Für die Bildung der Gesamtnote gem. § 33 gilt Abs. 2 entsprechend.
- (8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (9) Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung führt zur Exmatrikulation.
- (10) Für die Prüfungsleistungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (11) Modulnoten werden ergänzt durch ECTS-Noten, die auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden sollen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten auf der Basis hinreichender statistischer Daten danach folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden.

§ 14

Ziel der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Module ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernergebnissen und dem Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie den Creditpunkten zu orientieren, die aufgrund der Studien- oder Prüfungsordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

§ 15

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen hat,
- 2. eine nach § 6 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
- 3. die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
- 4. an der Fachhochschule Aachen gem. § 65 HG eingeschrieben oder gem. § 71 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

Abweichende Regelungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge zu treffen.

Die in Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG oder einer Zugangsprüfung nach § 66 Abs. 4 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich, oder in einer anderen, vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungsleistungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungsleistungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Die in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfungsleistung genannten Wahlmodule, in denen der Prüfling die Modulleistung ablegen will, sind grundsätzlich mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- 1. Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

- Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulleistungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang.
- 3. Eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- der Prüfling eine entsprechende Prüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Mentorenprogramm. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Teilnahme auch zu einem früheren Zeitpunkt nachgewiesen werden muss. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Studierende auch ohne Teilnahme am Mentorenprogramm zu Prüfungen ab dem dritten Regelsemester zulassen.
- (8) Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, müssen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen ab dem dritten Fachsemester Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters im Umfang von mindestens 45 Creditpunkten erfolgreich absolviert sein.

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden, u.a. durch Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres sowie die Anzahl der Modulprüfungen regeln die Prüfungsordnungen.
- (2) Falls die Prüfungsordnung für Form, Art oder Umfang der Prüfungsleistungen lediglich einen Rahmen vorgibt, wird die genaue Spezifizierung im Rahmen der durch die Prüfungsordnung gesetzten Grenzen zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Alle Prüfungen werden mindestens dreimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zu einem Wiederholungstermin nur Studierende zugelassen werden, die die entsprechende Prüfung in einem früheren Termin nicht bestanden haben und Studierende, die im ersten Prüfungstermin die Freiversuchsregelung in Anspruch genommen haben und ihr Prüfungsergebnis verbessern wollen.
- (5) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin oder des bzw. der Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er oder sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (8) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was im Verlauf der Lehr-

veranstaltungen behandelt wurde, Bestandteil der Modulbeschreibung ist oder den Studierenden im Verlauf der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben wurde.

- (9) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann schriftlich oder in einer anderen, vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (10) Weist der Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls, gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.
- (11) Zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 17

Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner bzw. ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit für ein Modul wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Bereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer oder Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeach-

tet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfer oder Prüferinnen die Klausurarbeit gem. § 13 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers oder der Prüferin, der bzw. die nur sein bzw. ihr Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei einer integrierten Modulleistung ergeben sich die Zahl der Prüfer oder Prüferinnen und die Art der Bewertung aus der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (5) Die Prüfungsordnung kann für Bachelorstudiengänge regeln, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in einer Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann.

§ 18

Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten für integrierte Modulprüfungen entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zu-

gelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in anderen Prüfungsformen

Das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen Prüfungsformen (Referat, Portfolio, Exkursion etc.) ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 20

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling eines Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Prüfungsordnung kann auch für Prüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Der Freiversuch wird als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungen eines Studienganges mit einem Leistungspunktesystem im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 2 HG, welches Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls oder zwischen Modulen sowie die Möglichkeit enthält, nicht bestandene Prüfungen durch sonstige Prüfungen zu kompensieren.
- (2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundstatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Modulleistungen in angemessenem Umfange, in der Regel von mindestens 10 Creditpunkten, je Semester erworben hat
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Aachen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin des betreffenden Faches zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so wird dieses berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) und das Kolloquium können im Fall des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Sofern es der besondere Charakter eines Studienganges erfordert, kann die jeweilige Prüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden darf.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, außer im Zusammenhang mit einem Freiversuch gem. § 20.
- (4) Wenn durch die jeweilige Prüfungsordnung nicht anders geregelt, ist eine nicht bestandene Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Bei Überschreitung der Frist gilt die betroffene Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass der oder die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Abschlussarbeit, schriftliche Ausarbeitung, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefert.
- (2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, welches sowohl die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines hochschul- / amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich einer hochschul- / amtsärztlichen Untersuchung unverzüglich unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gem. Abs. 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die Hochschule innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 23

Abschluss des Grundstudiums, Prüfungen des Hauptstudiums

- (1) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Modulprüfungen bestanden, so gilt dies als Abschluss des ersten Studienabschnitts.
- (2) Prüfungen des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit sowie das Kolloquium.
- (3) Die Studienpläne der jeweiligen Studiengänge sollen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Termin und die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bis zum Ende der Regelstudienzeit erbracht werden können.

§ 24

Auslandsstudium

- (1) Die Studienpläne der Bachelorstudiengänge sind so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht wird, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Creditpunkte) an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums abzuleisten.
- (2) Für das Auslandsstudium kann in der Regel zugelassen werden, wer
- die Prüfungen der ersten drei Semester mit der Durchschnittsnote befriedigend oder besser abgeleistet hat und
- ausreichende Kenntnisse in der Unterrichtssprache der ausländischen Hochschule nachweisen kann.

Über die Zulassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(3) Die Studierenden erstellen nach Zulassung auf der Basis des Studienangebotes der ausländischen Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters des Studiengangs, in dem sie eingeschrieben sind, entspricht. Der Studienvertrag enthält die Aufstellung der Kurse, die mit Creditpunkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem Dekan oder der Dekanin und möglichst von dem dafür zuständigen Koordinator oder der dafür zuständigen Koordinatorin der ausländischen Hochschule. Er muss vor Abreise des oder der Studierenden geschlossen und bei eventuellen Änderungen sofort aktualisiert und genehmigt werden.

- (4) Auf Antrag ist den Studierenden vom Fachbereich eine Datenabschrift (Transcript of Records) vor der Abreise zu erstellen. Die Datenabschrift enthält die Aufstellung der absolvierten Kurse, die erworbenen Creditpunkte, die erzielten Noten und ggf. die ECTS-Noten.
- (5) Für die Studierenden von ausländischen Hochschulen ist eine entsprechende Datenabschrift am Ende des Studienaufenthaltes von dem Dekan oder der Dekanin zu erstellen.
- (6) Im Diploma Supplement werden die im Ausland erbrachten Studienleistungen mit Angabe der ausländischen Hochschule vermerkt.

§ 25

Praxisprojekt

- (1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.
- (2) Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 6 erfüllt und alle studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden hat. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Modulprüfungen des vorletzten Regelstudiensemesters ganz oder zum Teil fehlen dürfen.
- (3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes wird durch den für die Betreuung zuständigen Prüfer bescheinigt.
- (5) Das Praxisprojekt soll 15 Creditpunkte nicht unterschreiten.

§ 26

Praxissemester

(1) In Studiengängen mit Praxissemester ist eine mindestens 20-wöchige zusammenhängende praktische Tätigkeit durchzuführen. Das Praxissemester soll die Studierenden an die angestreb-

- te berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Studierende, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, haben sich in den Studiengang einzuschreiben oder müssen spätestens vor Beginn des Praxissemesters nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung, Prüfungsordnung und Einschreibeordnung in den entsprechenden Studiengang wechseln.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im vorletzten Semester abgeleistet. Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die notwendigen Modulleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschuss oder ein vom Fachbereich eingerichteter Zulassungsausschuss. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (5) Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 betreut. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (6) Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 Creditpunkten.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Creditpunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer gemäß Abs. 5 bescheinigt, wenn:
- ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervor geht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat.
- 2. der oder die Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

- (1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang ist eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und ggf. gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.
- (2) Für die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gilt § 9. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 28

Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche welche Prüfer oder Prüfe-

- rinnen zur Abnahme der Abschlussarbeit bereit sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen (Bachelorarbeit) umfasst in der Regel 12 Creditpunkte, dies entspricht gem. § 5 Abs. 8 einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen. Die Abschlussarbeit in Masterstudiengängen (Masterarbeit) umfasst in der Regel 27 Creditpunkte, dies entspricht gemäß § 5 Abs. 8 einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um max. vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben. Dies gilt auch für Krank-

heitsfälle unter Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests. Der Prüfer oder die Prüferin der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gem. § 21 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegten Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (der Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer oder Prüferinnen wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen nach Satz 3 sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach der Abgabe bekannt zu geben.

§ 31

Kolloquium

- (1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen ergänzt das Kolloquium die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
- die in § 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen sind, die Voraussetzungen zur Zulassung zu Modulprüfungen (§ 15) erfüllt sind. Die Einschreibung als Studierender oder Studierende oder die Zulassung als Zweithörer oder Zweithörerin gem. § 71 Abs. 2 HG ist jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erforderlich.
- 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
- die Abschlussarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 28 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 28 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und in der Regel von den Prüfern oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 3 wird das Kolloquium von den Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.

Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Der gewählte Studiengang, ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester können nach Maßgabe der Prüfungsordnung angegeben werden.
- (2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Prüfungen nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung gewichtet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt wird.
- (3) Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Außerdem erhält der oder die Studierende das Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (5) Verlässt der oder die Studierende die Fachhochschule Aachen ohne Studienabschluss, er-

hält er eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit Creditpunkten, den lokalen Noten und möglichst ECTS-Noten. Die Datenabschrift lässt die für den entsprechenden Abschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs erkennen.

§ 34

Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie sind im Diploma Supplement auszuweisen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 33 Abs. 1 und des Diploma Supplements nach § 33 Abs. 4 oder der Bescheinigung nach § 33 Abs. 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 33 Abs. 1 oder der Diploma Supplements nach § 33 Abs. 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das unrichtige Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 37

In-Kraft-Treten*, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung genehmigten Prüfungsordnungen und Studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.08.2006 den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung anzupassen.

^{*} Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Rahmenprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. März 2006 (FH-Mitteilung Nr. 4 / 2006). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 19. Juni 2006 an geltende Fassung der Rahmenprüfungsordnung.